

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Rat und Kommission</b>	
96/C 81/01	Auswärtige Beziehungen: Akkreditierungen .....	1
	<b>Kommission</b>	
96/C 81/02	ECU .....	5
96/C 81/03	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 4. bis 8. 3. 1996 .....	6
96/C 81/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden .....	8
96/C 81/05	Ernennung der Mitglieder für die fünfte Amtsperiode des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen .....	12
96/C 81/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.722 — Téneo/Merill Lynch/Bankers Trust) <sup>(1)</sup> .....	13

II *Vorbereitende Rechtsakte*

**Kommission**

96/C 81/07	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(1)</sup> .....	14
------------	--	----

---

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

96/C 81/08	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe) .....	18
96/C 81/09	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 — Gründung .....	19
96/C 81/10	Studie über den freien Warenverkehr — Vergebener Auftrag .....	19
96/C 81/11	Kauf eines gepanzerten Geländefahrzeugs für den Streifendienst — Nicht offenes Verfahren .....	20
96/C 81/12	Überarbeitung, Pflege und Entwicklung des „Common Procurement Vocabulary“ (CPV) in allen Amtssprachen der Europäischen Union — Bekanntmachung über vergebene Aufträge .....	21
96/C 81/13	Media II — Fortbildung (1996-2000) — Durchführung des Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie — Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen 2/96 .....	22
96/C 81/14	Media II — Projektentwicklung und Vertrieb (1996-2000) — Durchführung des Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke — Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen 3/96 — Unterstützung der Entwicklung von Produktionsvorhaben, der Entwicklung der Produktionsunternehmen sowie der Vernetzung der Unternehmen .....	23

---

**Berichtigungen**

96/C 81/15	Phare — DV-Ausstattung (Abl. Nr. C 54 vom 23. 2. 1996, S. 14) .....	24
------------	---	----

---

**Hinweis** (siehe dritte Umschlagseite)



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

*(Mitteilungen)*

## RAT UND KOMMISSION

**Auswärtige Beziehungen: Akkreditierungen**

(96/C 81/01)

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Riaz Mohammad KHAN zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Islamischen Republik Pakistan bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 30. Mai 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Jaime Alvaro MOSCOSO BLANCO zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Bolivien bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 30. Mai 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Hamid ABOUTALEBI zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Islamischen Republik Iran bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 30. Mai 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Albert PINTAT SANTOLARIA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission des Fürstentums Andorra bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 30. Mai 1995 empfangen.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Jigmi Yoeser THINLEY zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission des Königreichs Bhutan bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 1. Juni 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Tahar SIOUD zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Vertretung (EG), Leiter der Mission der Tunesischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EAG) mit Wirkung vom 1. Juni 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Poedji KOENTARSO zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Indonesien bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 17. Juli 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Isaiah Z. CHABALA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Sambia bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 17. Juli 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben I. E. Botschafterin Julie N. MPHANDE zur Überreichung ihrer Beglaubigungsschreiben als Leiterin der Mission der Republik Malawi bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 17. Juli 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab die neue Missionsleiterin die Abberufungsschreiben ihres Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Levi M. LAKA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Salomonen bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 17. Juli 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Dato Seri Laila Jasa Awang MOHD DAUD zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission von Brunei Darussalam bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 17. Juli 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben I. E. Botschafterin Clara J. QUINONES zur Überreichung ihrer Beglaubigungsschreiben als Leiterin der Mission der Dominikanischen Republik bei der Europäischen Gemeinschaft (EG) mit Wirkung vom 17. Juli 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab die neue Missionsleiterin die Abberufungsschreiben ihres Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Simbarashe MUMBENEGEWI zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Simbabwe bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 17. Juli 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Tchinguiz AITMATOV zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Kirgisischen Republik bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 17. Juli 1995 empfangen.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Philip M. MWANZIA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Kenia bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 5. Oktober 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Atsushi TOKINOYA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission Japans bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 5. Oktober 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter José Antonio ARROSPIDE-DEL BUSTO zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Peru bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 7. November 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Aurelio MBA OLO ANDEME zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Äquatorial-Guinea bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 21. November 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben I. E. Botschafterin Vilma RAMIREZ zur Überreichung ihrer Beglaubigungsschreiben als Leiterin der Mission der Republik Panama bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 21. November 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab die neue Missionsleiterin die Abberufungsschreiben ihres Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Hamed Ahmed ELHOUDERI zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Sozialistischen Libysch-Arabischen Volks-Dschamahirija bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 21. November 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter José Luis ROCHA zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Kap Verde bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 19. Dezember 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Gazem Abdel Khaleq AL AGHBARI zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Jemen bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 19. Dezember 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Michalis A. ATTALIDES zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Ständiger Delegierter (EG), Leiter der Mission der Republik Zypern bei den Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EAG) mit Wirkung vom 19. Dezember 1995 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

---

## KOMMISSION

ECU (\*)

18. März 1996

(96/C 81/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,8955	Finmark	5,91363
Dänische Krone	7,31161	Schwedische Krone	8,63317
Deutsche Mark	1,89218	Pfund Sterling	0,839971
Griechische Drachme	309,623	US-Dollar	1,28432
Spanische Peseta	159,306	Kanadischer Dollar	1,74988
Französischer Franken	6,48194	Japanischer Yen	136,035
Irishes Pfund	0,814662	Schweizer Franken	1,52512
Italienische Lira	2009,30	Norwegische Krone	8,23953
Holländischer Gulden	2,11784	Isländische Krone	85,0217
Österreichischer Schilling	13,3068	Australischer Dollar	1,66104
Portugiesischer Escudo	195,922	Neuseeländischer Dollar	1,88593
		Südafrikanischer Rand	5,04864

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

(\*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN  
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 4. BIS 8. 3. 1996**

(96/C 81/03)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros  
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(96) 44	CB-CO-96-101-DE-C	Vorschläge der Kommission betreffend die Festsetzung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte flankierende Maßnahmen (1996/97) — Teil III — (Rechtsakte) (2)	1. 3. 1996	1. 3. 1996	106
KOM(96) 70	CB-CO-96-077-DE-C	Bericht über die Umsetzung der den zentralen Zusammenarbeit	1. 3. 1996	4. 3. 1996	24
KOM(96) 72	CB-CO-96-084-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Inanspruchnahme von Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben A. in den mittel- und osteuropäischen Ländern: Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Estland Lettland, Litauen und Albanien (vom 1. Januar 1995 bis 30 Juni 1995) und B. in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (vom 23. Februar 1995 bis 22. August 1995)	1. 3. 1996	4. 3. 1996	7
KOM(96) 74	CB-CO-96-086-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, den besetzten Gebieten, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 934/95 des Rates zur Festlegung zolltariflicher Plafonds und einer statistischen Überwachung im Rahmen von Referenzmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Jordanien Israel, Tunesien, Syrien, Malta, Marokko und den besetzten Gebieten	1. 3. 1996	4. 3. 1996	13
KOM(96) 83	CB-CO-96-091-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	1. 3. 1996	4. 3. 1996	15
KOM(96) 89	CB-CO-96-094-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 2471/94 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 und der Verordnung (EG) Nr. 2815/95 betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegovina	1. 3. 1996	4. 3. 1996	5

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
		Entwurf für eine Entscheidung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl im Rahmen der Ratsversammlung über die Aussetzung des Beschlusses 93/235/EGKS und die Aufhebung des Beschlusses 95/510/EGKS betreffend die Aussetzung der wirtschaftlichen Beziehungen zur Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), zu den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und zu den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina			
KOM(96) 77	CB-CO-96-088-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung (*)	4. 3. 1996	6. 3. 1996	4
KOM(96) 38	CB-CO-96-049-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Erstellung eines nicht erschöpfenden, informativen Verzeichnisses der als Gattungsbezeichnungen anzusehenden Namen von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates	6. 3. 1996	8. 3. 1996	9
KOM(96) 48	CB-CO-96-059-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Eintragung der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vorgesehenen Verfahren	6. 3. 1996	8. 3. 1996	23
KOM(96) 78	CB-CO-96-087-DE-C	Mitteilung der Kommission über die Netze zur Überwachung übertragbarer Krankheiten in der Europäischen Gemeinschaft (*) (*)  Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Errichtung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Europäischen Gemeinschaft (*) (*)	7. 3. 1996	8. 3. 1996	65
KOM(96) 82	CB-CO-96-107-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (*)	6. 3. 1996	8. 3. 1996	11
KOM(96) 103	CB-CO-96-111-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	8. 3. 1996	8. 3. 1996	21

(\*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(\*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(\*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(96/C 81/04)

**Datum der Annahme:** 5. Juli 1995

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 47/95

**Titel:** Beihilfe zur Strukturverbesserung in Schlachthöfen für Geflügel und steuerähnliche Abgabe für die Produktion für Eier und Geflügel

**Zielsetzung:** Sanierung der Schlachthöfe des Geflügel-sektors durch Abschaffung von Überkapazitäten; die steuerähnliche Abgabe wird nach Maßgabe der Schlachtkapazitäten der Schlachthöfe, nicht nach der Anzahl geschlachteter Tiere erhoben

**Rechtsgrundlage:** Verordnungen van het Produktschap Pluimvee en Eieren (PPE):

- Verordening PPE — Fonds Vleeskuikenslachtsector
- Heffingsverordening PPE — Fonds Vleeskuikenslachtsector

**Haushaltsmittel:** 250 000 hfl ( $\pm$  100 000 ECU) für 1995

**Beihilfeintensität:** Bis zu 100 % des Werts der beseitigten Schlachtkapazitäten

**Dauer:** Unbefristet

**Bedingungen:** Bei dieser Entscheidung hat die Kommission folgende Zusagen der Niederländischen Behörden berücksichtigt:

- a) Unter keinen Umständen wird das betroffene Kapital aufgrund vergangener oder derzeitiger Handelsschwierigkeiten der Begünstigten gewährt, und
- b) bei der Bestimmung der Zahlungen an Begünstigte ist lediglich die Auswirkung der auferlegten Kapazitätseinschränkungen für die Begünstigten, und zwar wie folgt zu berücksichtigen:
  - i) entgangene Nettoerträge und/oder
  - ii) betreffende Sozialkosten und/oder
  - iii) Wertverlust der Anlagen

**Datum der Annahme:** 5. Juli 1995

**Mitgliedstaat:** Deutschland (Brandenburg)

**Beihilfe Nr.:** N 408/95

**Titel:** Beihilfen für Beratungsdienste

**Zielsetzung:** Verbesserung des betrieblichen Managements

**Rechtsgrundlage:** Richtlinie zur Förderung der betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Beratung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Unternehmen durch Beratungsringe und Beratungszusammenschlüsse

**Haushaltsmittel:** 8 Mio. DM ( $\pm$  4 Mio. ECU) pro Jahr

**Beihilfeintensität:** Bis zu 90 % der Personal- und Materialkosten

**Dauer:** Unbefristet

**Datum der Annahme:** 12. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Spanien (Madrid)

**Beihilfe Nr.:** N 278/95

**Titel:** Beihilfen für einheimische Rassen und für Viehzuchtverbände

**Zielsetzung:** Erhaltung von Tierrassen, die vom Aussterben bedroht oder von besonderem Interesse für Spanien sind, und Stärkung der Viehzuchtverbände

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden en relación al régimen de ayudas a las razas autóctonas y asociaciones ganaderas

**Haushaltsmittel:**

- 1995: 50 Mio. Pta (rund 300 000 ECU)
- 1996: 60 Mio. Pta (rund 380 000 ECU)
- 1997: 60 Mio. Pta (rund 380 000 ECU)

**Beihilfeintensität:** Je nach Art der Beihilfe verschieden

**Dauer:** 1995—1999

**Bedingungen:** Die Beihilfen zum Kauf weiblicher Tiere fallen unter die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 und müssen gemäß deren Bestimmungen geprüft werden.

Was die Prüfung bestehender Beihilfen für die Gründung und Entwicklung von Genossenschaften anbelangt, so behält sich die Kommission eine Überprüfung ihrer Entscheidung gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Vertrages vor

**Datum der Annahme:** 14. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Spanien (Region Extremadura)

**Beihilfe Nr.:** N 330/95

**Titel:** Maßnahmen zugunsten des Tierhaltungssektors

**Zielsetzung:** Verbesserte Handelsstruktur im Sektor extensive Tierhaltung der Extremadura

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de decreto por el que se establece un sistema de ayudas para la mejora de la organización comercial en el sector de la ganadería extensiva en Extremadura

**Haushaltsmittel:**

- 1995: 135 Mio. Pta ( $\pm$  700 000 ECU)

- 1996: 150 Mio. Pta ( $\pm$  880 000 ECU)
- 1997: 150 Mio. Pta ( $\pm$  880 000 ECU)
- 1998: 150 Mio. Pta ( $\pm$  880 000 ECU)
- 1999: 135 Mio. Pta ( $\pm$  700 000 ECU)

**Beihilfeintensität:** Unterschiedlich je nach Beihilfeart

**Dauer:** 6 Jahre

**Bedingungen:** Die spanischen Behörden verpflichten sich, folgendes zu beachten:

- den Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen im Sektor Milcherzeugnisse (ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987, S. 4);
- den Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen im Zucker- und Isoglukosesektor (Schreiben an die Mitgliedstaaten 936/VI/72 vom 1. 2. 1972 und SG(77) D/3832 vom 29. 3. 1977);
- ganz allgemein die Sektoren und Tätigkeiten, für die gemäß dem Anhang zur Entscheidung 90/343/EWG der Kommission eine Ausschließung gilt, die analog im Rahmen des Artikels 92 EG-Vertrag Anwendung findet (vgl. ABl. Nr. C 189 vom 12. 7. 1994 und Nr. C 71 vom 23. 3. 1995);
- die Leitlinien für Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987)

**Datum der Annahme:** 14. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Spanien (Galicien)

**Beihilfe Nr.:** N 508/95

**Titel:** Maßnahmen zugunsten der Pflanzenkulturen für das Jahr 1995

**Zielsetzung:** Förderung des Pflanzenschutzes für die Kulturen im Wege der Durchführung technischer Programme durch landwirtschaftliche Vereinigungen

**Rechtsgrundlage:** Proyecto de Orden por el que se establecen ayudas para el desarrollo de programas de defensa sanitaria de los cultivos

**Haushaltsmittel:** 110 Mio. Pta ( $\pm$  68 000 ECU) für 1995

**Beihilfeintensität:** Unterschiedlich je nach Beihilfeart

**Dauer:** Unbefristet

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 405/95

**Titel:** Beihilfen und parafiskalische Abgaben im Sektor Pflanzkartoffeln

**Zielsetzung:**

- Preisgarantiesystem zur Stabilisierung der Pflanzkartoffelerzeugung
- kollektive Absatzförderung, allgemeine Forschungsvorhaben sowie Beratungsdienstleistungen zur Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Pflanzkartoffeln

**Rechtsgrundlage:**

- Heffingsverordening pootaardappelen 1995
- Verordening Heffingen Pootaardappelen 1994

**Haushaltsmittel:** Nicht festgelegt

**Beihilfeintensität:** Bis zu 100 %

**Dauer:** Unbefristet

**Bedingungen:** Pflanzkartoffeln sind zwar in den Anhang II des EG-Vertrags einbezogen, unterliegen jedoch keiner gemeinsamen Marktorganisation. Der Vertrag gestattet es der Kommission daher nicht, Einwände gegen einzelstaatliche Beihilfen in dem betreffenden Sektor zu erheben.

Hinsichtlich der Beihilfen für Werbemaßnahmen hat die Kommission die Zusicherung der niederländischen Behörden erhalten, den Gemeinschaftsrahmen für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche und artverwandte Erzeugnisse zu beachten (ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987, S. 6).

Bezüglich der Beihilfe für die angewandte Forschung hat die Kommission die Aussage der niederländischen Behörden zum Kenntnis genommen, daß die Forschungsarbeiten im allgemeinen Interesse des Sektors durchgeführt und die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Spanien (Valencia)

**Beihilfe Nr.:** N 598/95

**Titel:** Maßnahmen zugunsten des Agrarsektors für die Jahre 1995 bis 2000

**Zielsetzung:** Verbesserung des Genossenschaftswesens

**Rechtsgrundlage:** Disposiciones por las que se establecen las bases reguladoras de las ayudas al cooperativismo agrario valenciano para el período 1995-2000

**Haushaltsmittel:** Nicht festgelegt

**Beihilfeintensität:** Unterschiedlich je nach Beihilfeart

**Dauer:** 1995 bis 2000

**Bedingungen:** Die Kommission behält sich vor, die Startbeihilfen für die Erzeugergemeinschaften zu überprüfen, wenn sie gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag eine horizontale Prüfung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilfen dieser Art vornehmen wird.

Die spanischen Behörden verpflichten sich, die geltenden sektoralen Beschränkungen für beihilfefähige Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beachten

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Deutschland (Baden-Württemberg)

**Beihilfe Nr.:** N 737/95

**Titel:** Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg für umweltgerechten Gemüse-, Obst- und Weinbau

**Zielsetzung:** Schutz von Umwelt, Landschaft und Natur

**Rechtsgrundlage:** Programm zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender Produktionsverfahren im Gemüse-, Obst- und Weinbau

**Haushaltsmittel:**

— 1995: 166 Mio. DM (88 Mio. ECU)

— 1996: 181 Mio. DM (96 Mio. ECU)

— 1997: 187 Mio. DM (100 Mio. ECU)

— 1998: 187 Mio. DM (100 Mio. ECU)

— 1999: 187 Mio. DM (100 Mio. ECU)

— 2000: 187 Mio. DM (100 Mio. ECU)

**Beihilfeintensität:** Unterschiedlich je nach Maßnahmen, eingegangenen Verpflichtungen und Einkommenseinbußen

**Dauer:** Unbefristet

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Niederlande

**Beihilfe Nr.:** N 766/95

**Titel:** Beihilfen und parafiskalische Abgaben im Zierpflanzensektor

**Zielsetzung:** Kollektive Absatzförderung, allgemeine Forschungsvorhaben sowie Beratungsdienstleistungen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zierpflanzen

**Rechtsgrundlage:** Verordnung PVS Vakheffing Bloemkwekerijprodukten 1976

**Haushaltsmittel:** Nicht festgelegt

**Beihilfeintensität:** Bis zu 100 %

**Dauer:** Unbefristet

**Bedingungen:** Hinsichtlich der Beihilfen für Werbemaßnahmen hat die Kommission die Zusicherung der niederländischen Behörden erhalten, den Gemeinschaftsrahmen für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche und artverwandte Erzeugnisse zu beachten (ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987, S. 6).

Bezüglich der Beihilfe für die angewandte Forschung hat die Kommission die Aussage der niederländischen Behörden zur Kenntnis genommen, daß die Forschungsarbeiten im allgemeinen Interesse des Sektors durchgeführt und die Forschungsergebnisse veröffentlicht werden

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Deutschland (Rheinland-Pfalz)

**Beihilfe Nr.:** N 870/95 <sup>(1)</sup>

**Titel:** Prämie für die Erstiniederlassung von Junglandwirten (Änderung einer bestehenden Beihilfe)

**Zielsetzung:** Förderung der Erstiniederlassung von Junglandwirten

**Rechtsgrundlage:** Verwaltungsvorschrift über die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

**Haushaltsmittel:**

— 1995: 0,26 Mio. DM (rund 0,14 Mio. ECU)

— 1996: 0,5 Mio. DM (etwa 0,27 Mio. ECU)

— 1997: 0,5 Mio. DM (rund 0,27 Mio. ECU)

**Beihilfeintensität:** Kapitalzuschuß von 28 500 DM (etwa 15 000 ECU)

**Dauer:** Unbefristet

<sup>(1)</sup> Beihilfevorhaben, die gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag gemeldet wurden und deren Prüfung im Rahmen der Artikel 92 und 93 nach Maßgabe von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 ausgeschlossen ist.

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Österreich

**Beihilfe Nr.:** N 920/95

**Titel:** Maßnahmen zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsmethoden

**Zielsetzung:** Verwirklichung der Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92

**Rechtsgrundlage:** Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft

**Haushaltsmittel:** 4 390 Mio. ÖS (335 Mio. ECU) (einschl. EAGFL) für die Jahre 1995 bis 1999

**Beihilfeintensität:** Unterschiedlich je nach Maßnahmen, eingegangenen Verpflichtungen und Einkommenseinbußen

**Dauer:** Unbefristet

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Frankreich

**Beihilfe Nr.:** NN 88/95 (ex N 89/95)

**Titel:** Beihilfen im Milchsektor

1. zur Qualitätsverbesserung von Käse
2. für Werbe- und Absatzförderungsmaßnahmen

**Zielsetzung:**

1. Hygienverbesserung von Käse aus Rohmilch oder wärmebehandelter Milch
2. Steigerung der Bekanntheit von französischem Käse in Deutschland

**Rechtsgrundlage:** Décision du ministère de l'agriculture et de la pêche

**Haushaltsmittel:** Insgesamt 20 Mio. ffrs (rund 3 Mio. ECU)

**Beihilfeintensität:**

1. 30 bis 50 % der tatsächlichen Kosten der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung
2. höchstens 50 % der bei der jeweiligen Werbemaßnahme entstehenden Kosten

**Bedingungen:** Bei ihrer Entscheidung zur Genehmigung hat die Kommission die Verpflichtung der französischen Behörden berücksichtigt, die gemeinschaftliche Rahmenregelung für Beihilfen im Bereich der Werbung und Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich der Artikel 30 EG-Vertrag betreffenden Aspekte, zu beachten

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Italien (Abruzzen)

**Beihilfe Nr.:** NN 89/95

**Titel:** Beihilfen zugunsten von landwirtschaftlichen Berufsorganisationen und Genossenschaften für das Jahr 1994

**Zielsetzung:** Kosten in Verbindung mit den erweiterten Aufgaben der begünstigten Zusammenschlüsse

**Rechtsgrundlage:** Legge regionale (Abruzzo) n. 12/95

**Haushaltsmittel:** 400 Mio. Lit ( $\pm$  188 400 ECU)

**Beihilfeintensität:** 100 % der Zusatzkosten

**Dauer:** Einmalige Gewährung

**Bedingungen:** Die Kommission behält sich vor, die Startbeihilfen für die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen zu überprüfen, wenn sie gemäß Artikel 93 Absatz 1 EG-Vertrag eine horizontale Prüfung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilfen dieser Art vornehmen wird

**Datum der Annahme:** 20. Dezember 1995

**Mitgliedstaat:** Italien (Sardinien)

**Beihilfe Nr.:** NN 139/95

**Titel:** Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund der Dürre 1995

**Zielsetzung:** Entschädigung für die Dürreschäden 1995

**Rechtsgrundlage:** Legge regionale n. 16/95 e delibere della giunta regionale n. 35/3 dell'8. 8. 1995, n. 53/62 del 14. 11. 1995 e n. 54/58 del 21. 11. 1995

**Haushaltsmittel:** 677 000 Mio. Lit ( $\pm$  318 Mio. ECU) zwischen 1995 und 2011 (einschließlich der Beihilfen für Infrastrukturen)

**Beihilfeintensität:** Höchstbetrag von 100 % im Fall der Entschädigung, 75 % in benachteiligten Gebieten gemäß der Richtlinie 75/268/EWG und 35 % in den anderen Gebieten bei Investitionen (Art. 2 des Regionalgesetzes)

**Dauer:** Einmalige Gewährung, Mittelbindungen über 20 Jahre verteilt

**Bedingungen:** Die Kommission hat sich eine endgültige Beurteilung der in Artikel 4 des Regionalgesetzes vorgesehenen Maßnahme vorbehalten, bis ihr gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen übermittelt worden sind. Bei ihrer Entscheidung zur Genehmigung der übrigen Maßnahmen hat die Kommission insbesondere Kenntnis von den in den vorgenannten Beschlüssen des Regionalausschusses enthaltenen Bedingungen und Modalitäten genommen, die nachstehend wiedergegeben werden.

Für die Investitionsbeihilfen nach Artikel 2 gilt folgendes:

- Die Beihilfeintensität außerhalb der benachteiligten Gebiete gemäß der Richtlinie 75/268/EWG darf 35 % nicht überschreiten.
- Die Investitionen dürfen nicht zu einem Produktionsanstieg führen.
- Die Beihilfen können ausschließlich für nach Inkrafttreten des Regionalgesetzes getätigte Investitionen gewährt werden.

Für die Transportbeihilfen nach Artikel 3 gilt folgendes:

- Die Maßnahme hat Ausnahmecharakter.
- Sie beschränkt sich auf bestimmte Erzeugnisse (Futtergetreide, Heu, Stroh, Pellets) zur Tierfütterung.
- Beihilfefähig ist ausschließlich der Transport einer Erzeugnismenge, die dem Bedarf im Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober 1995 entspricht.

Hinsichtlich der Artikel 5 und 7 gilt:

- Die Begünstigten müssen einen Erzeugungsausfall von mindestens 35 % gegenüber ihrem normalen Produktionsumfang erlitten haben, der sich anhand des Durchschnitts der drei Jahre vor der Dürre errechnet.
- Die Kumulierung der verschiedenen Beihilfen darf nicht dazu führen, daß der Ausgleichsbetrag die Verluste übersteigt.

Hinsichtlich des Artikels 6 gilt:

- Die Mitglieder der begünstigten Genossenschaften müssen die erste der beiden im Rahmen der Artikel 5 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.
- Die Beihilfe darf in keinem Fall über die zusätzlichen Einbußen hinausgehen, die die Mitglieder infolge erhöhter Fixkosten erlitten haben

**Ernennung der Mitglieder für die fünfte Amtsperiode des Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen**

(96/C 81/05)

Der Beratende Wissenschaftliche Ausschuss für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen wurde mit dem Beschluß 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 <sup>(1)</sup>, geändert durch den Beschluß 80/1084/EWG vom 7. November 1980 <sup>(2)</sup> und durch den Beschluß 88/241/EWG vom 14. März 1988 <sup>(3)</sup> eingesetzt.

Die Kommission hat entschieden, die folgenden Mitglieder zu ernennen. Dies gilt ab dem Datum der vorliegenden Entscheidung bis zum 30. Oktober 1997:

**Hochqualifizierte Sachverständige der Mitgliedstaaten**

*Ökotoxikologie*

Prof. G. Persoone (B)  
Prof. F. Bro-Rasmussen (DK)  
Prof. P. Calow (UK)  
Dr. Canton (NL)  
Prof. L. Chambers (IRL)  
Dr. Hoffmann (L)  
Prof. J. Jouany (F)  
Prof. Dr. W. Klein (D)  
Prof. M. Scoullos (GR)  
Prof. A. Silva-Fernandez (P)  
Dr. J. V. Tarazona Lafarga (E)  
Prof. M. Vighi (I)  
Dr. Marja Luotola (SF)  
Prof. Ingvar Brandt (S)  
Prof. Gerhard Herndl (A)

*Toxikologie*

Dr. D. Lison (B)  
Prof. O. Ladefoged (DK)  
Prof. A. Dayan (UK)  
Prof. De Mik (NL)  
Dr. D. M. Pugh (IRL)  
Prof. R. Wennig (L)  
Prof. P. E. Fournier (F)  
Prof. Forth (D)  
Prof. S. A. Kyrtopoulos (GR)  
Prof. J. Rueff (P)  
Prof. Vilanova (E)  
Prof. V. Foá (I)  
Prof. Olavi Pelkonen (SF)  
Prof. Agneta Oskarsson (S)  
Prof. Klaus Turnheim (A)

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 25. 11. 1980.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 26. 4. 1988.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.722 — Téneo/Merill Lynch/Bankers Trust)**

(96/C 81/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 12. März 1996 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Téneo SA und Merill Lynch Europe PLC und Bankers Trust Foreign Investment Corporation erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Andes Holding BV einem neu gegründeten Unternehmen, das die Aerolineas Argentinas Gruppe kontrolliert.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Téneo: Energie, Lufttransport, Raumfahrt, Ingenieurleistungen und Bau, Aluminium, Zellulose, Seetransport etc., überwiegend in Spanien;
  - Merill Lynch und Bankers Trust: Bank- und Finanzdienstleistungen;
  - Aerolineas Argentinas: Lufttransport.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.722 — Téneo/Merill Lynch/Bankers Trust, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten<sup>(1)</sup>**

(96/C 81/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*KOM(95) 720 endg. — 94/0078(SYN)*

*(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 18. Januar 1996)*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 130 vom 12. 5. 1994, S. 8.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erster Erwägungsgrund

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates dient in erster Linie dazu, den zuständigen Behörden die geeigneten Informationen zur Verfügung zu stellen, mit denen sie bei einem bestimmten Projekt in Kenntnis der Sachlage die vermutlichen Auswirkungen auf die Umwelt feststellen können; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik gemäß Artikel 130r des Vertrages.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG des Rates dient in erster Linie dazu, den zuständigen Behörden die geeigneten Informationen zur Verfügung zu stellen, mit denen sie bei einem bestimmten Projekt in Kenntnis der Sachlage die vermutlichen Auswirkungen auf die Umwelt feststellen können; die Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher ein grundlegendes Instrument der Umweltpolitik gemäß Artikel 130r des Vertrages und des 5. Gemeinschaftsprogramms für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung.

Zweiter Erwägungsgrund

Auf Gemeinschaftsebene muß ein ausreichendes Maß an Umweltschutz gewährleistet werden; dies erfolgt durch die Festlegung allgemeiner Rahmenbedingungen und Kriterien, anhand deren bestimmt werden kann, welche Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Auf Gemeinschaftsebene muß ein hohes Maß an Umweltschutz gewährleistet werden; dies erfolgt durch die Festlegung allgemeiner Rahmenbedingungen und ähnlicher Kriterien, anhand deren bestimmt werden kann, welche Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Erwägungsgrund 2a (neu)

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Dublin besagen, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zum Ziel haben müssen, den Bürgern das Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt zu gewährleisten.

## Dritter Erwägungsgrund

Aus dem von der Kommission am 2. April 1993 angenommenen Bericht über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG geht hervor, daß es bei der Anwendung dieser Richtlinie Schwierigkeiten gibt; es erscheint daher angebracht, gewisse Bestimmungen der Richtlinie deutlicher zu fassen, um einen größeren Nutzen des Prüfverfahrens zu erreichen, ohne jedoch den tatsächlichen Umfang der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Richtlinie zu verändern.

Aus dem von der Kommission am 2. April 1993 angenommenen Bericht über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG geht hervor, daß es bei der Anwendung dieser Richtlinie Schwierigkeiten gibt; es erscheint daher angebracht, gewisse Bestimmungen der Richtlinie deutlicher zu fassen, um einen größeren Nutzen des Prüfverfahrens zu erreichen.

## Vierter Erwägungsgrund

Es erscheint jedoch erforderlich, Bestimmungen vorzusehen, mit denen die Regeln für das Prüfverfahren verbessert werden sollen.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen mit der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich gezeigt, daß es erforderlich ist, Bestimmungen vorzusehen, mit denen die Regeln für das Prüfverfahren verbessert werden sollen.

## Siebter Erwägungsgrund

Einige dieser Neuerungen bringen die Bestimmungen der Richtlinie in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo), das die Gemeinschaft gleichzeitig mit den Mitgliedstaaten am 25. Februar 1991 unterzeichnet hat.

In diese Richtlinie sollten die wichtigsten Grundsätze des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo), das die Gemeinschaft gleichzeitig mit den Mitgliedstaaten am 25. Februar 1991 unterzeichnet hat, aufgenommen werden.

## Artikel 1 Ziffer 1a (neu)

1a. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß bei Projekten, die unter anderem aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs oder ihres Standorts voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, ein Genehmigungsantrag eingereicht und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß.

Diese Projekte werden in Artikel 4 definiert.“

## Artikel 1 Ziffer 1b (neu)

1b. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Menschen (einschließlich ihrer Gesundheit und Sicherheit sowie der Lebensqualität), Fauna und Flora;
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft;
- Sachgüter und kulturelles Erbe (einschließlich historischer Denkmäler und Gebäude und sonstiger Gebäude);
- die Wechselwirkung zwischen den unter dem ersten, zweiten und dritten Gedankenstrich genannten Faktoren.“

## Artikel 1 Ziffer 4

4. Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen.

Gestrichen

## Artikel 1 Ziffer 8

„(2) Der betroffene Mitgliedstaat nimmt Konsultationen über folgende Punkte auf:“.

„(2) Der betroffene Mitgliedstaat nimmt Konsultationen über folgende Punkte auf und setzt eine angemessene Frist für die Dauer dieser Konsultationen fest.“.

## Artikel 1 Ziffer 10 letzter Absatz von Artikel 9 (neu)

„Die Modalitäten für eine solche Unterrichtung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

## Anhang Ziffer 1

- „3. a) Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
- b) Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Endlagerung oder endgültigen Beseitigung radioaktiver Abfälle und zentrale Zwischenlager für radioaktive Abfälle oder abgebrannte Brennelemente.“

- „3. a) Anlagen zur Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
- b) Anlagen mit dem ausschließlichen Zweck der Erzeugung oder Anreicherung von Kernbrennstoffen, der Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder anderer radioaktiver Abfälle, der Endlagerung oder Zwischenlagerung und/oder der Beseitigung radioaktiver Abfälle oder bestrahlter Kernbrennstoffe;

ba) Demontage von Kernkraftwerken.“

## Anhang Ziffer 3a (neu)

3a. Anhang I Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Abfallbeseitigungs- und Wiederaufarbeitungsanlagen: Verbrennung, chemische Bearbeitung, Wiederaufarbeitung oder Ablagerung giftiger und gefährlicher Abfälle sowie Anlagen zur Verbrennung von Industrie- und Hausmüll mit einer Leistung von mehr als 300 t pro Tag.“

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Anhang Ziffer 3b (neu)

3b. In Anhang I werden die folgenden neuen Punkte eingefügt:

- „10. Unterirdische Wasserauffangbecken mit einem jährlichen Auffangvolumen von mindestens 10 Mio. cm<sup>3</sup>.
11. Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen von einem Flußeinzugsgebiet in ein anderes.
12. Abwasseraufbereitungsanlagen mit einer Leistung von über 300 000 Einwohner-Gleichwert<sup>(1)</sup>, einschließlich der Bewirtschaftung und Behandlung der Schlämme.
13. Anlagen zur Förderung von Kohlenwasserstoffen auf See.
14. Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung von Wasser oder dauerhaften Speicherung von Wasser mit einem Fassungsvermögen von über 100 hm<sup>3</sup>.
15. Intensivtierhaltung für Geflügel- oder Schweinezucht mit über
- 40 000 Einheiten für Geflügel;
  - 2 000 Einheiten für die Schweineproduktion (über 30 kg) oder
  - 750 Einheiten für Sauen.“

## Anhang Ziffer 5a (neu)

5a. In Anhang II werden folgende neue Punkte eingefügt:

- „2. **Grundstoffgewinnungsindustrie**  
Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See.
3. **Energiewirtschaft**  
Großanlagen zur Nutzung von Windenergie zur Stromerzeugung (Windfarmen).“

## Anhang Ziffer 7

## „11. Sonstige Projekte

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Automobile und Motorräder;
- e) Lagerung von Eisenschrott;“.

## „11. Sonstige Projekte

- a) Ständige Renn- und Teststrecken für Kraftfahrzeuge;
- e) Lagerung von Eisenschrott und Schrottwagen;
- j) Seilbahnen.“

<sup>(1)</sup> EW (Einwohnerwert) ist eine organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen von 60 g Sauerstoff pro Tag.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(96/C 81/08)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

6., 11. und 12. März 1996

Verordnung (EG) Nr./Beschluß	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Produkt	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
Beschluß vom 28. 2. 1996	A	700/95	Angola	FMAI	3 688	DEST	Car. Far. — Voghera (I) Lecureur — Paris (F)	435,75 257,67
	B	702/95	Angola	MAI	8 162	DEST		
329/96	A	579-584/95	Euronaïd/...	LEPv	270	EMB	Besnier Bridel Alimentaire — Bourgbarré (F) Besnier Bridel Alimentaire — Bourgbarré (F)	1 633,00 1 746,00
	B	1830/94	Honduras	LEPv	630	DEST		
Beschluß vom 7. 3. 1996	A	701/95	Angola	CBR/M/L	5 000	DEST	Euricom — Vercelli (I) Eurico Italia — Vercelli (I)	490,00 349,00
	B	1827-1829/94, 569 + 574/95	Euronaïd/...	CBL	1 736	EMB		
Beschluß vom 28. 2. 1996	A	699/95	Angola	HCOLZ	1 500	DEST	AOH — Utrecht (NL)	849,60
339/96	A	687-689/95	WFP/...	HCOLZ	2 668	EMB	Cebag — Antwerpen (B) Agribetica — Sevilla (ES)	657,70 7 255,23
	B	722/95	WFP/Algerien	HTOUR	295	EMB		

BLT: Weichweizen  
 FBLL: Weichweizenmehl  
 CBL: Geschliffener Langkornreis  
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis  
 CBR: Geschliffener Rundkornreis  
 BRI: Reisbruch  
 FHAF: Haferflocken  
 FROF: Schmelzkäse  
 WSB: Weizen-Soja-Mischung  
 SUB: Zucker  
 ORG: Gerste  
 SOR: Sorghum  
 DUR: Hartweizen  
 GDUR: Hartweizengrieß  
 MAI: Mais

FMAI: Maismehl  
 B: Butter  
 GMAI: Maisgrieß  
 SMAI: Feingrieß von Mais  
 LENP: Vollmilchpulver  
 LDEP: Teilentrahmtes Milchpulver  
 LEP: Magermilchpulver  
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert  
 CT: Tomatenkonzentrat  
 CM: Makrelenkonserven  
 BISC: Eiweißhaltiges Gebäck  
 BO: Butteroil  
 HOLI: Olivenöl  
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl  
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl  
 BPJ: Rindfleisch im eigenen Saft  
 CB: Corned Beef  
 COR: Korinthen  
 BABYF: Babyfood  
 Lsub1: Säuglingsmilchnahrung  
 Lsub2: Kleinkindermilchnahrung  
 PAL: Teigwaren  
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)  
 FABA: Puffbohnen (Vicia Faba Major)  
 SAR: Sardinen  
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht  
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht  
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen  
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

## EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 <sup>(1)</sup> — Gründung

(96/C 81/09)

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. <b>Name der Vereinigung:</b> Unico Banking Group EEIG</p> <p>2. <b>Tag der Eintragung der Vereinigung:</b> 4. 3. 1996</p> <p>3. <b>Ort der Eintragung der EWIV:</b></p> <p>a) <b>Mitgliedstaat:</b> NL</p> <p>b) <b>Ort:</b> Herengracht 386, NL-1016 CJ Amsterdam</p> <p>4. <b>Nummer der Eintragung:</b> 33.278060</p> | <p>5. <b>Bekanntmachung(en):</b></p> <p>a) <b>Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts:</b> Nederlandse Staatscourant</p> <p>b) <b>Name und Anschrift des Herausgebers:</b> NV SDU, Postbus 20014, NL-2500 GA 's-Gravenhage</p> <p>c) <b>Tag der Veröffentlichung:</b> 3/1996</p> |
|--|--|

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

## Studie über den freien Warenverkehr

## Vergebener Auftrag

(96/C 81/10)

- |  |  |
|--|--|
| <p>1. <b>Auftraggeber:</b> Europäische Kommission, Generaldirektion XV, Binnenmarkt und Finanzdienste, Verwaltungseinheit B/2, Freier Warenverkehr: Anwendung von Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag und Beseitigung der Handelshemmnisse, CORT 10-02/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.</p> <p>2. <b>Vergabeverfahren:</b> Offenes Verfahren. Ausschreibung XV/95/120/B.</p> <p>3. <b>Kategorie der Dienstleistung:</b> Vertrag betreffend eine Studie.</p> <p>4. <b>Tag der Auftragsvergabe:</b> Der Auftrag wurde nicht vergeben.</p> <p>5. <b>Kriterien für die Auftragsvergabe:</b> Erinnerungshalber.</p> <p>6. <b>Anzahl der eingegangenen Angebote:</b> Kein Angebot.</p> | <p>7. <b>Name und Anschrift des Auftragnehmers:</b> Entfällt.</p> <p>8. <b>Preis:</b> Entfällt.</p> <p>9. Entfällt.</p> <p>10. Entfällt.</p> <p>11. <b>Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:</b> 2. 8. 1995.</p> <p>12. <b>Tag der Absendung der Bekanntmachung:</b> 8. 3. 1996.</p> <p>13. <b>Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:</b> 8. 3. 1996.</p> <p>14. Entfällt.</p> |
|--|--|

## Kauf eines gepanzerten Geländefahrzeugs für den Streifendienst

### Nicht offenes Verfahren

(96/C 81/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Gemeinsame Forschungsstelle (Euratom), Postfach 2340, D-76125 Karlsruhe.  
Tel. (07-247) 95 10. Telefax (07-247) 95 15 90.
  - Reifen mit Notlaufelementen.
  - Eventuell Sonderausstattung (Feuerlöschanlage, Kommunikationsmittel, Klimaanlage, explosionsgeschützter Treibstofftank, Standheizung usw.).
2. a) **Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung gemäß Richtlinie 93/36/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Abl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993).  
Weitere Anforderungen können sich aus der Beschaffenheit des angebotenen Fahrzeugs ergeben.
  - b)
  - c) **Unterteilung in Lose:** Der Auftrag kann nicht in Lose unterteilt werden.
3. a) **Ort der Lieferung:** Institut für Transurane am Standort des Forschungszentrums Karlsruhe, D-76344 Eggenstein, Leopoldshafen.
  - b) **Auftragsgegenstand:** Serienmäßig hergestelltes gepanzertes Geländefahrzeug für Streifendienst auf dem Werkgelände.  
Wesentliche Merkmale des Fahrzeugs, die in den technischen Spezifikationen zur Ausschreibung eingehend beschrieben werden:
    - nachgewiesen serienmäßig hergestelltes Basisfahrzeug und Panzerung.
    - 2 bis höchstens 4 Sitzplätze.
    - Zertifizierung durch eine genehmigte Prüfstelle, daß eine Zulassung zum Öffentlichen Straßenverkehr erfolgen kann.
    - Falls erfordert, fachgerechte Nachrüstung des Basisfahrzeugs wegen des erhöhten Gesamtgewichts, mit vom Hersteller gelieferten Originalteilen.
    - Gesamtkonstruktion rundum durchschußhemmend gepanzert, in Anlehnung an die Entwürfe für die Europäischen Normen.
      1. Durchschußhemmung Fenster, Türen und Abschlüsse EN 1522-1-FB6-NS;
      2. Durchschußhemmende Verglasungen EN 1063-BR6-NS;
      3. Durchschußhemmung/Prüfverfahren Fenster, Türen und Abschlüsse EN 1523-1.
    - Von einer zugelassenen Stelle ausgestellte Prüfzeugnisse für die zur Panzerung verwendeten Materialien und für die Gesamtkonstruktion sind gefordert.
4. **Lieferfrist:** Erwünscht sind 3 Monate nach Bestellung.
  - 5.
  6. a) **Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 37 Tage ab dem Datum der vorliegenden Veröffentlichung.
    - b) **Anschrift:** Siehe Ziffer 1, Herr Bier.
    - c) **Sprache(n):** Eine Sprache der Gemeinschaft.
  7. **Frist für die Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** Unmittelbar nach erfolgter Auswahl der sich bewerbenden Unternehmen.
  - 8.
  9. **Von den Bewerbern zu erfüllende Mindestbedingungen:** Die Bewerber haben nachzuweisen:
    - daß Sie bereits Lieferungen vergleichbarer Fahrzeuge durchgeführt haben (durch angemessene Referenzen zu belegen).
    - daß Sie eine Garantie von mindestens 5 Jahren für Material und Arbeitsleistung auf dem Basisfahrzeug, dessen Nachrüstung und Panzerung übernehmen.
    - daß Sie sich nicht in Konkurs, Liquidation, Geschäftsaufgabe, Vergleich oder einer anderen gemäß den Rechtsvorschriften ihres Landes gleichwertigen Lage befinden und daß gegenwärtig auch kein der Erklärung einer derartigen Lage vorausgehendes Verfahren gegen Sie anhängig ist.
    - daß Sie ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Sozialbeiträge sowie zur Zahlung von Steuern und Abgaben entsprechend der Rechtsvorschriften ihres Landes nachgekommen sind.

10. **Vergabekriterien:** Die Vergabe des Auftrags erfolgt unter Berücksichtigung des technisch und wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebots.
- 11., 12.
13. **Sonstige Angaben:** Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden aus einem technischen Lastenheft, den auf mit der GFS abgeschlossenen Verträge (einschließlich Arbeiten) anwendbaren Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den auf Lieferanten des Instituts für Transurane anwendbaren Besonderen Vertragsbedingungen bestehen.
- 14.
15. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 7. 3. 1996.
16. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 7. 3. 1996.

Überarbeitung, Pflege und Entwicklung des „Common Procurement Vocabulary“ (CPV) in allen Amtssprachen der Europäischen Union

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

(96/C 81/12)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion „Binnenmarkt und Finanzdienste“, Referat XV/B/4 „Öffentliches Auftragswesen“, Büro C-100 0/95, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel.
2. **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren.
3. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Sonstige Dienstleistungen für Unternehmen n.e.c.  
CPC-Referenznummer 87909 (CPV 74.84.16.00).
4. **Tag der Auftragsvergabe:** 29. 12. 1995.
5. **Vergabekriterien:** Das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot auf der Grundlage des Verständnisses für den Ausschreibungsgegenstand, der Methodik und des Preises.
6. **Anzahl der eingegangenen Angebote:** 3.
7. **Name und Anschrift des Dienstleistungserbringers:** Euroscript srl, 14a, route de Longwy, L-8080 Helfent-Bertrange.
8. **Preis:** 171 800 ECU.
9. **Höchster und niedrigster Preis der für die Auftragsvergabe berücksichtigten Angebote:** 480 000 ECU, 98 000 ECU.
10. **Gegebenenfalls Wert und Anteil des Auftrags, der voraussichtlich als Unterauftrag an Dritte vergeben wird:** Entfällt.
11. **Weitere Auskünfte:** Keine.
12. **Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften“:** 26. 8. 1995.
13. **Tag der Absendung der Bekanntmachung über vergebene Aufträge:** 8. 3. 1996.
14. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung über vergebene Aufträge beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 8. 3. 1996.
15. **Bei Dienstleistungsverträgen im Sinne des Anhangs 1B der Richtlinie 92/50/EWG (öffentliche Dienstleistungsaufträge), Einverständnis des öffentlichen Auftraggebers mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung (Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie):** Entfällt.

**Media II — Fortbildung (1996-2000)****Durchführung des Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen  
Programmindustrie****Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen 2/96**

(96/C 81/13)

**1. Einleitung**

Der vorliegende Aufruf zur Vorschlagsunterbreitung stützt sich auf den Beschluß des Rates zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (Media II - Fortbildung 1996-2000), der am 22. Dezember 1995 (95/564/EWG) vom Rat angenommen und am 30. Dezember 1995 im ABl. der EG Nr. L 321 veröffentlicht wurde.

Zu den in Anwendung des genannten Beschlusses durchzuführenden Aktionen gehört die Verbesserung der Berufsausbildung, das heißt der beruflichen Erstausbildung und insbesondere der Fortbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors, um ihnen die für die Berücksichtigung des europäischen Marktes sowie der anderen Märkte erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, insbesondere in folgenden Bereichen:

- betriebswirtschaftliche und kaufmännische Unternehmensführung,
- Einsatz und Entwicklung neuer Technologien für die audiovisuelle Programmproduktion,
- Techniken der Drehbuchausarbeitung.

**2. Gegenstand**

Der vorliegende Aufruf richtet sich an Marktbeteiligte (Bildungseinrichtungen, Unternehmen, usw.), deren Tätigkeiten zu den vorgenannten Aktionen beitragen. Ihm

ist zu entnehmen, wie die erforderlichen Unterlagen für die Unterbreitung eines Vorschlags mit Blick auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft für Aktionen im Bereich der beruflichen Erstausbildung oder Fortbildung in den betreffenden Bereichen erhältlich sind.

Die mit der Bearbeitung des vorliegenden Aufrufs zur Unterbreitung von Vorschlägen befaßte Dienststelle der Kommission ist das Referat MEDIA-Programm bei der Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien.

Marktbeteiligte, die sich im Rahmen dieses Aufrufs zur Vorschlagsunterbreitung bewerben und die Unterlage „Lignes directrices pour soumettre une proposition en vue d'obtenir une subvention communautaire dans le domaine de la formation“ erhalten wollen, haben ihren Antrag auf dem Postweg oder per Telefax zu richten an:

Europäische Kommission, Herrn Jacques Delmoly, Referatsleiter, verantwortlich für das MEDIA-Programm, GD X/D/4, L 102 7/023, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 299 92 14.

Die Kommission verpflichtet sich, die genannte Unterlage innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt des Antrags abzusenden.

Schlußtermin für die Einreichung der Vorschläge bei der obengenannten Stelle ist der 28. 5. 1996.

**Media II — Projektentwicklung und Vertrieb (1996-2000)****Durchführung des Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke****Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen 3/96****Unterstützung der Entwicklung von Produktionsvorhaben, der Entwicklung der Produktionsunternehmen sowie der Vernetzung der Unternehmen**

(96/C 81/14)

**1. Einleitung**

Der vorliegende Aufruf zur Vorschlagsunterbreitung stützt sich auf den Beschluß des Rates über die Durchführung eines Programms zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (Media II - Projektentwicklung und Vertrieb 1996-2000), der am 10. Juli 1995 (95/563/EWG) vom Rat angenommen und am 30. Dezember 1995 im ABl. der EG Nr. L 321/33 veröffentlicht wurde.

Zu den in Anwendung des genannten Beschlusses durchzuführenden Aktionen gehören:

- die Förderung der Entwicklung von Produktionsvorhaben, die insbesondere für den europäischen Markt bestimmt sind,
- die Unterstützung der Entwicklung der Produktionsunternehmen,
- die Vernetzung der Produktionsunternehmen.

**2. Gegenstand**

Der vorliegende Aufruf richtet sich an unabhängige europäische Produktionsgesellschaften, deren Tätigkeiten zur Erreichung der vorgenannten Ziele beitragen. Ihm ist zu entnehmen, wie die für die Unterbreitung eines Vorschlags mit Blick auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft erforderlichen Unterlagen erhältlich sind.

Die mit der Bearbeitung des vorliegenden Aufrufs zur Unterbreitung von Vorschlägen befaßte Dienststelle der Kommission ist das Referat MEDIA-Programm bei der Generaldirektion X, Information, Kommunikation, Kultur, Audiovisuelle Medien.

Europäische Gesellschaften, die sich im Rahmen dieses Aufrufs zur Vorschlagsunterbreitung bewerben und die Unterlage „Lignes directrices pour soumettre une proposition en vue d'obtenir une contribution financière dans le secteur du développement“ erhalten wollen, haben ihren Antrag auf dem Postweg oder per Telefax zu richten an:

Europäische Kommission, Herrn Jacques Delmoly, Referatsleiter, verantwortlich für das MEDIA-Programm, GD X/D/4, L 102 7/023, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telefax (32-2) 299 92 14.

Die Kommission verpflichtet sich, die genannte Unterlage innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt des Antrags abzusenden.

Für die Einreichung der Vorschläge bei der obengenannten Stelle gelten folgende Fristen:

- 19. 4. 1996 für die Unterstützung von industriellen Einrichtungen,
- 30. 4. 1996 für die Unterstützung der Entwicklung von Produktionsvorhaben,
- 31. 5. 1996 für die Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen.

**BERICHTIGUNGEN****Phare — DV-Ausstattung**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 54 vom 23. 2. 1996, S. 14)

(96/C 81/15)

Ministry of Agriculture and Food, Romania, M. M. Purcaru, Director, Phare Programme Management Unit, attention: M. André Hernandez, Ministry of Agriculture and Food, 17, Blvd Carol I, Sector 3, RO-Bucarest

Telefax (40-1) 312 40 29.

*anstatt:*

Die Angebote müssen bis spätestens 15. 3. 1996 (10.00) Ortszeit vorliegen.

Die Angebotseröffnung findet am 15. 3. 1996 (14.00) Ortszeit statt.

*muß es heißen:*

Die Angebote müssen bis spätestens 15. 4. 1996 (10.00) Ortszeit vorliegen.

Die Angebotseröffnung findet am 15. 4. 1996 (14.00) Ortszeit in öffentlicher Sitzung statt.

---

**ZWEITE STUFE DER EINBEZIEHUNG VON WAREN IN DAS IM RAHMEN DER URUGUAY-  
RUNDE GESCHLOSSENE ÜBEREINKOMMEN ÜBER TEXTILWAREN UND BEKLEIDUNG**

**Anhörung der Beteiligten**

Gemäß Artikel 2 Absatz 8 des Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung wird die Europäische Gemeinschaft (EG) Waren, auf die 1990 nicht weniger als 17 v. H. des Gesamtvolumens der Einfuhren der unter die Vereinbarung fallenden Textilwaren und Bekleidung entfielen, in das GATT 1994 einbeziehen. Die betreffenden Waren sind in Anhang X der Verordnung (EG) Nr. 3030/93 des Rates <sup>(1)</sup> aufgeführt.

Zu den einzubeziehenden Waren gehören Waren jeder der nachstehenden vier Gruppen: Garne, Gewebe, konfektionierte Spinnstoffwaren und Bekleidung. Die Waren werden entweder nach HS-Nummern oder nach Kategorien einbezogen.

Nach Artikel 2 Absatz 11 des Übereinkommens sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Programme für die Einbeziehung dem Textilaufsichtsorgan (TMB) im einzelnen mindestens 12 Monate im voraus zu notifizieren.

In Anbetracht dieser Verpflichtungen erarbeitet die Kommission gegenwärtig ihren Vorschlag für das EG-Programm für die Einbeziehung. Alle Beteiligten werden daher aufgefordert, ihre Auffassung zur zweiten Stufe der Einbeziehung zu äußern, damit alle Auffassungen berücksichtigt werden können, bevor dem Rat ein Verordnungsvorschlag zugeleitet wird.

Stellungnahmen sind **bis zum 30. April 1996** schriftlich an die nachstehende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Referat I.D.1, B-28 4/146,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1. Die Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1616/95 (ABl. Nr. L 154 vom 5. 7. 1995, S. 3).